

# RS Vwgh 2001/8/24 2000/02/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.08.2001

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art89 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/02/0498 E 19. Dezember 1997 RS 1 (hier: Bf leitete irrigerweise aus der unbestrittenen Tatsache, dass die Geschäftsverteilung selbst nicht ausgehängt worden sei, auch ab, es sei keine Auflage derselben erfolgt).

## Stammrechtssatz

Für die gehörige Kundmachung der Geschäftsverteilung des UVS reicht es jedenfalls aus, daß diese in der Protokollstelle und Einlaufstelle des UVS zur allgemeinen Einsicht aufliegt und auf diese Möglichkeit auch durch Anschlag im betreffenden Amtsgebäude hingewiesen wird (Hinweis: E VfGH 2.3.1978, VfSlg 8256).

## Schlagworte

Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020098.X01

## Im RIS seit

30.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>